



## Decreto Lavoro

(Gesetzesdekret Nr. 48 vom 4.05.2023)

### Zusammenfassend:

Mit Gesetzesdekret Nr. 48 vom 04.05.2023 hat die Regierung einige wesentliche Punkte im Bereich Arbeitsrecht abgeändert. Diese Neuerungen betreffen nicht nur neu abgeschlossene Verträge, sondern auch bereits bestehende befristete Arbeitsverhältnisse bzw. die Verlängerung derselben, einige Beitragsbegünstigungen und die Änderung der Freigrenze für Sachentlohnungen.

Die Neuerungen sind mit 05.05.2023 in Kraft getreten. Eventuelle Änderungen können noch im Laufe der Umwandlung des Dekretes in Gesetz erfolgen.

### Im Detail:

#### 1. Befristete Arbeitsverträge

<i>Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses ohne Begründung</i>	Ein befristetes Arbeitsverhältnis kann <b>ohne Angabe des Grundes</b> für <b>höchstens 12 Monate</b> abgeschlossen werden (wie bisher auch). Befristete Verträge ohne Begründung können weiterhin ohne Begründung verlängert werden, sofern die Dauer von insgesamt 12 Monaten nicht überschritten wird.
<i>Verlängerung und Gründung des befristeten Arbeitsverhältnisses über 12 Monate – Angabe des Grundes</i>	Ein befristetes Arbeitsverhältnis kann nun <b>über 12 Monate hinaus und auf höchstens 24 Monate</b> Gesamtlaufzeit verlängert bzw. abgeschlossen werden, sofern hierfür einer der <b>folgenden Voraussetzungen</b> erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• Ersatz anderer Arbeitnehmer (z. B. bei Mutterschaft oder Krankheit);</li><li>• In all jenen Fällen, die vom angewandten Kollektivvertrag oder vom gewerkschaftlich unterzeichneten Betriebsabkommen vorgesehen werden (bisher gibt es kaum Kollektivverträge, die rechtfertigende Gründe vorsehen);</li><li>• Bis 30.04.2024 auch im Falle technischer, organisatorischer oder produktionstechnischer Notwendigkeiten.</li></ul> In all diesen drei Fällen muss der Grund für die Dauer von mehr als 12 Monaten ausdrücklich im Anstellungsvertrag bzw. im Verlängerungsschreiben angeführt werden.
<i>Verlängerung des befristeten</i>	Das befristete Arbeitsverhältnis darf weiterhin insgesamt <b>4-mal verlängert</b> werden, wobei bei Überschreitung der Dauer von 12 Monaten der Grund für die



<i>Arbeitsverhältnisses</i>	Befristung angegeben werden muss.
<i>Ausnahme bei Saisonstätigkeit</i>	<b>Befristete Saisonverträge</b> (Verträge im Tourismussektor, die für eine Dauer von weniger als 10 Monaten abgeschlossen werden) <b>sind von den oben genannten Höchstgrenzen und der Pflicht der Begründung ausgeschlossen.</b>

## 2. Sachentlohnungen

<i>Vorübergehend neuer Höchstwert für Sachentlohnung</i>	Art. 40 des <i>Decreto Lavoro</i> sieht eine neue Handhabung von Artikel 51 Absatz 3 <i>TUIR</i> in Bezug auf die den Arbeitnehmern gewährten Sachleistungen vor. Mit dieser Änderung wird die Freigrenze auf 3.000 € angehoben, <b><u>allerdings nur für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern</u></b> (d.h. Kinder unter 24 Jahren mit einem Jahresgesamteinkommen von nicht mehr als 4.000,00 € und Kinder über 24 Jahren mit einem Jahresgesamteinkommen von nicht mehr als 2.840,51 €). Der Arbeitnehmer muss ausdrücklich erklären, dass er effektiv diese Bedingung erfüllt und dabei auch die Steuernummer der Kinder anführen. Sollte die Summe aller Sachentlohnungen die Freigrenze von € 3.000 überschreiten, dann unterliegt der gesamte Betrag sowohl der Besteuerung als auch der Beitragszahlung.
<i>Welche Art von Sachleistungen</i>	In Frage kommen sämtliche Sachleistungen (Firmen-PKW, Einkaufsgutscheine, Produkte des Arbeitgebers, usw.) aber auch die Zahlung an die Mitarbeiter in der Höhe der privaten Gas-, Strom- und Wasserrechnungen. Im Bezug auf letzteren wird angeraten sich die Kopie der entsprechenden Rechnungen aushändigen zu lassen.
<i>Dauer der Begünstigung</i>	Diese Begünstigung gilt nur für das Jahr 2023.

## 3. Begünstigung für Einstellung von Jugendlichen – NEET (not in education, employment or training)

<i>Dauer und Art der Begünstigung</i>	Art. 27 des <i>Decreto Lavoro</i> sieht vor, dass Betriebe welche zwischen 1. Juni und 31. Dezember 2023 Jugendliche einstellen, für die Dauer von 12 Monaten 60 % der <b><u>Bruttoentlohnung</u></b> rückerstattet erhalten, sofern <b>alle</b> der 3 folgenden Bedingungen erfüllt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen die Personen jünger als 30 Jahre</li></ul>
---------------------------------------	--



<b>Welche Verträge sind zulässig</b>	<p>alt sein;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Jugendlichen dürfen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht arbeiten und kein Studium oder keine Ausbildung absolvieren (sog. <i>NEET</i>);</li><li>• Die Personen sind im nationalen Programm „<i>Iniziativa Occupazione Giovani</i>“ (<i>Garanzia giovani</i>) registriert.</li></ul> <p>Die Anmeldung der Jugendlichen muss mit unbefristetem Anstellungsvertrag oder mit berufsspezialisierender Lehre erfolgen.</p>
--------------------------------------	---

#### **4. Zusätzliche Begünstigung für INPS-Beiträge zu Lasten Arbeitnehmer**

<b>Die Ausgangslage</b>	<p>Das Haushaltsgesetz 2023 hat eine Beitragsbegünstigung (<i>esonero</i>) für die INPS-Beiträge zu Lasten der Arbeitnehmer vorgesehen, in der Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 3 % sofern die Beitragsbemessungsgrundlage monatlich 1.923,00 € nicht überschreitet;</li><li>• 2 % sofern die Beitragsbemessungsgrundlage monatlich 1.923,00 € überschreitet, aber unter 2.692,00 € liegt.</li></ul> <p>Diese Beitragsreduzierungen werden bereits laufend in der Lohnabrechnung angewandt.</p>
<b>Zusätzliche Beitragsreduzierung für 6 Monate</b>	<p>Art. 39 des Decreto Lavoro hat nun diese Beitragsreduzierung für die Dauer vom 1. Juli bis 31. Dezember 2023 um <b>weitere 4 % erhöht</b>, so dass diese nun 7 % bzw. 6 % ausmachen. Diese Begünstigung wird somit eine stark spürbare Auswirkung auf die Nettoentlohnung haben.</p> <p>Zu erwähnen gilt ferner, dass sich diese Beitragsreduzierung <b>nicht</b> auch auf die Beiträge zu Lasten Arbeitgeber auswirkt und dass das 13te Monatsgehalt (Weihnachtsgeld) davon ausgenommen ist.</p>

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bozen/Bruneck, Mai 2023

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Günther Sachsalber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber